

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005 in der Fassung vom 18.12.2017

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der
Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom
14.12.2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008
(GBl. S. 313) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenverordnung des Landratsamts Heilbronn vom 21.03.2005
in der Fassung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Ergänzungen und Änderungen
vorgenommen:

Das Gebührenverzeichnis des Amtes für Sicherheit und Ordnung und
des Landwirtschaftsamtes wird wie folgt neu gefasst:

Geb.-Verz. Nr.

Gebühr in €

Gebührenverzeichnis Amt für Sicherheit und Ordnung

Gewerbe

50.5.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	50/Std.
50.5.07.02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	500 + 400 pro Gerät
50.5.07.03	Befreiung von den Anforderungen des LGlüG (§ 51 LGlüG)	50/Std. 50/Std.

50.5.07.04	Erlaubnis zum Betrieb des Maklergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO)	
50.5.07.05	Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO)	50/Std.
50.5.07.06	Erlaubnis zum Betrieb des Bauträger- und Bauträgergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO)	50/Std.
50.5.07.07	Erlaubnis zum Betrieb Wohnimmobilienverwaltergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 4 GewO)	50/Std.
50.5.07.08	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	50/Std
50.5.07.09	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) unbefristet/befristet	150
50.5.07.10	Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100
50.5.07.11	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	60
50.5.07.12	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO)	225
50.5.07.13	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1, § 6 Abs. 1 FTG)	100
50.5.07.14	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§ 69a, § 69b GewO)	55/Std.
50.5.07.15	Gewerbeuntersagungen, Versagungen und Widerrufen von Erlaubnissen (§ 35 GewO)	55/Std.
50.5.07.16	Betrieb ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO	55/Std.
50.5.07.17	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§1,3 PolG i.V.m. § 34 c Abs. 3 GewO i.V.m. § 16 Abs. 1 MaBV)	75
50.5.07.18	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	55/Std.

Gebührenverzeichnis für das Landwirtschaftsamt

Maßnahmen zur Agrarstruktur, Landschafts- und Betriebsentwicklung

33.1.01	Aufforstungsgenehmigungen, bzw. -versagungen nach § 25 LLG	60/Std.
33.1.02	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftliche Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	60/Std.
33.1.03	Ausdruck von Karten, Vermessung von Flurstücken am PC	60/Std.

Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte

33.2.01	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	25
33.2.02	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen mit Beschau vor Ort	50/Std.
33.2.03	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz	50 bis 500
33.2.04	Lehrgänge Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz); ggf. zzgl. Auslagenersatz für Dritte (gem. Rechnung)	60/Teilnehmer
33.2.05	Prüfung Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50/Teilnehmer
33.2.06	Ausstellung einer Ersatzurkunde zur Prüfung Sachkundenachweis gemäß 33.2.05	15/Stück
33.2.07	Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag	30/Stück
33.2.07.01	Ausstellung eines Ersatz- oder Folgesachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag	15/Stück
33.2.08	Ausstellung eines Sachkundenachweis wie 33.2.07 in direkter Verbindung mit der Prüfung gemäß 33.2.05	65
33.2.09	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	50/Std.
33.2.10	Ausnahmegenehmigung von FAKT-Verpflichtungen	50 bis 200
33.2.11	Ausnahmegenehmigung von Cross Compliance	20 bis 200
33.2.12	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	
33.2.12.01	bei dem mit dem Kreisbauernverband abgestimmten Verfahren	je angefangener ha: 5 mind. jedoch 15
33.2.12.02	bei Ausnahmen von Rode- und Rigolbestimmungen im Weinbau	50
33.2.12.03	in sonstigen Fällen	je angefangener ha: 10 mind. jedoch 35
33.2.13	Berechnung Nährstoffvergleich	25
33.2.14	Gutachten und Sonderverfahren im landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich	60/Std.

Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Landwirtschaft

33.4.01	Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in der Landwirtschaft im Rahmen der Gläsernen Produktion	15 je Betrieb
33.4.02	Erstellung von Konzepten für die Präsentation von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Organisationen außerhalb der Landwirtschaft	150 bis 400
33.4.03	Entleihung von Ausstellungen zu verschiedenen	150

landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Organisationen
außerhalb der Landwirtschaft

Allgemeines

33.5.01	Stellungnahmen und gutachterliche Tätigkeiten für Behörden, andere Stellen und private Unternehmen	60/Std.
33.5.02	Für Tätigkeiten im Außendienst werden zu den Zeitsätzen je eine ¼ Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet	
33.5.03	Übertragung von Zahlungsansprüchen	50/Std.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Heilbronn, den 09.07.2018
Piepenburg
Landrat